

Bitte schreiben und unterschreiben Sie deutlich lesbar!

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung der neuen Wohnung ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist statt der Angabe unter ④ Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber die Selbsterklärung unter Nummer ⑤ ausreichend.

① **Wohnung**

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
PLZ, Ort

② **Datum des Einzugs:**

--

③ **Meldepflichtige Personen**

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen;

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen)

④ **Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber**

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

Wenn die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer der Wohnung ist,
Name der Eigentümerin oder des Eigentümers:

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen

⑤ **Selbsterklärung bei Wohneigentum**

Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Absatz 1 BMG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 und 4 BMG mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift
der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers,
der von den Vorgenannten beauftragten Person oder
der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Eigennutzung